

Vorlage Nr. 22/0430

Federf. Stadttamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	10.11.2022	12

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW

Begründung:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 GO NRW leitet die Bürgermeisterin den vom Stadtkämmerer aufgestellten und von ihr bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen dem Rat zu.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Planentwurf wird hiermit vorgelegt.

Nach Auslaufen des Stärkungspaktgesetzes zum 31.12.2021 gilt für die Stadt Gladbeck seit dem Jahr 2022 wieder das reguläre Haushaltsrecht. Demnach wurde nach § 76 GO NRW in 2022 ein neues Haushaltssicherungskonzept (HSK) beschlossen. Dieses ist für 2023 fortzuschreiben und ist Bestandteil des Haushaltentwurfs.

Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" in der parlamentarischen Beratung. Vorgesehen ist hier u.a. eine Änderung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG). Vorgesehen ist, dass die Isolierung der Corona-Finanzschäden nur noch bis einschließlich 2023 vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird die Isolierung um die Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine ausgeweitet. Die daraus resultierenden Finanzschäden - einschließlich der Mehraufwendungen für die Energieversorgung - sind für 2023 einschließlich

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

des Finanzplanungszeitraums 2024 bis 2026 aus den kommunalen Haushalten auszusondern.

Diese durch beide Isolierungsarten bis 2026 ermittelte Bilanzierungshilfe ist nach dem Gesetzesentwurf nun erst ab 2026 (bisher 2025) über einen Zeitraum von 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben.

Ebenso enthält der Entwurf des "Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" eine Weiterentwicklung des Kommunalabgabengesetzes. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die durch das sog. "Abwassergebührenurteil" des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen geschaffene Rechtsunsicherheit im Gebührenbereich.

Die Planung des Haushaltes 2023 berücksichtigt im Vorgriff auf den noch ausstehenden Beschluss des Landtags NRW bereits die beabsichtigten Änderungen. Näheres hierzu wird im Haushaltsvorbericht dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende siehe Anlage

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage)
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 und ihrer Anlagen wird zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung des Rates an die Fachausschüsse und den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss weitergeleitet.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: